

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 238

Marktoberdorf, 29.06.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung einer Brauerei auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 193, 194 der Gemarkung
Leuterschach durch eine Kapazitätserweiterung in folgenden Produktionsbereichen
(Malzlagerung und -transport, Sudhaus, Gär- und Lagerkeller und Flaschenabfüllung)**

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 193, 194 der Gemarkung Leuterschach wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Brauerei betrieben.

Es ist für die bestehende Brauerei am Standort in Leuterschach eine Kapazitätserweiterung von 1041 Hektoliter auf 1644 Hektoliter pro Tag geplant.

Um die Erhöhung des Durchsatzes zu erreichen, werden bauliche und technische Änderungen in nicht unerheblichem Umfang in den Produktionsbereichen (Malzlagerung und -transport, Sudhaus, Gär- und Lagerkeller und Flaschenabfüllung) notwendig.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.26.3 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Brauerei ist im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwendener Straße“ – 2. Änderung gelegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in der Nähe des Standortes vor.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt.

Oberflächengewässer sind keine betroffen. Die Art und Weise der Niederschlagswasserentsorgung orientiert sich an den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Abwasser fällt keines zusätzlich an. Darüber hinaus sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie dem Wasserhaushaltsgesetz.

Es werden keine weiteren wassergefährdenden Stoffe über die bereits bekannten Mengen hinaus gelagert.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Lärmschutz

Die Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Umgriff des Anlagengeländes (Beurteilungsgebiet) wurden in einer schalltechnischen Untersuchung vom 10.12.2019 und in einem Nachtrag zur schalltechnischen Untersuchung vom 13.01.2020, erstellt durch die Fa. Tecum GmbH, untersucht und bewertet. An den nächstgelegenen Immissionsorten, die umgebenden Wohnhäuser, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (hier 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) auch weiterhin unterschritten werden. Die vorgesehenen Schallschutzvorkehrungen entsprechen dem Stand der Technik.

Luftreinhaltung

Staub

Die Brauerei betreibt eine Braumalz-Siloanlage und eine Schrotanlage. Durch die Kapazitätserweiterung werden auch die Laufzeiten dieser Anlagen erhöht. Die Anlagen sind mit Filtern ausgestattet. Die Belastung der Filteranlagen pro Zeiteinheit wird unverändert bleiben. Gemäß den letzten Staubmessungen aus 2018 und 2020 wird der Grenzwert nach TA Luft für Staub (hier 20 mg/m³) an den jeweiligen Messpunkten unterschritten. Die Emissionsfrachten unterschreiten auch in Summe den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Der Brauerei ist daher, bezüglich der Immissionen aus der Filteranlagenabluft, kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem die Ermittlung der Immissionskenngößen erforderlich wird.

Geruch

Im Vorgriff auf die Kapazitätserweiterung wird das bestehende Sudhaus dahingehend umgebaut, dass kein Brüden-Dampf an die Umwelt abgegeben wird. Die zusätzliche Würzpfanne soll nach der gleichen Verfahrensweise errichtet werden. Es kann daher von einer Reduzierung der Geruchsemissionen ausgegangen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Beurteilungsgebiet sind hinsichtlich der Gerüche nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin